

Public Governance Kodex

Synopse

Textziffer	Text der Leitlinie	Eingearbeitete Änderungen
3.4 Abs.1	Die Geschäftsführung lädt die Vertreter der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet vom Zugang der Einladung.	Die Geschäftsführung oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung lädt die Vertreter der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Tagen , gerechnet vom Zugang der Einladung.
4.2 Abs.1	... Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist persönlich auszuüben, Vertretung ist unzulässig.	Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist persönlich auszuüben, Vertretung ist unzulässig. <u>Diese Regelung gilt nicht für den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb.</u>
4.2 Abs. 2	Aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder kann auf Antrag von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.	Kompletter Absatz 2 gestrichen
4.4 Abs. 2	Die Tagesordnung ist dem Oberbürgermeister und über diesem dem Beteiligungsmanagement und dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz zuzuleiten.	Die Tagesordnung ist dem Oberbürgermeister und über diesem dem Beteiligungs-management und den Vorsitzenden der im Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz vertretenen Fraktionen zuzuleiten.
4.4 Abs. 3	Auf Antrag eines Drittels der Aufsichtsratsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Stadtrat kann die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz oder ihrer Unternehmen anweisen, einen solchen Antrag zu stellen.	Auf Antrag eines Viertels der Aufsichtsratsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Stadtrat kann die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz oder ihrer Unternehmen anweisen, einen solchen Antrag zu stellen.
4.5 Abs. 2	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind und in der Einladung	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind und in der Einladung auf diese Besonderheit hingewiesen wurde.

	auf diese Besonderheit hingewiesen wurde.	
7.2 Abs. 3	Die Abschlüsse der Unternehmen sollen binnen 100 Tagen nach dem jeweiligen Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden.	Die Abschlüsse der Unternehmen sollen binnen 10 Monaten nach dem jeweiligen Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden.
4.2. neuer Absatz 5		<u>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen spätestens ab dem Jahr 2014 zu mindestens 30 % Frauen sein. Über die Umsetzung wird jährlich im Rahmen der Beteiligungsberichte informiert.</u>
5.3 Abs. 2	Die Geschäftsführer sollen für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Ihre Qualifikation und Erfahrung muss marktüblichen Anforderungen entsprechen, wie sie auch in nichtöffentlichen Unternehmen üblich sind.	Die Geschäftsführer sollen für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Ihre Qualifikation und Erfahrung muss marktüblichen Anforderungen entsprechen, wie sie auch in nichtöffentlichen Unternehmen üblich sind. <u>Auf eine deutliche Anhebung des Anteils von Frauen ist zu achten.</u>